



Baden-Württemberg

KÖRPERSCHAFTSFORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · 79095 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

EE Bürgerenergie Höpfingen GmbH & Co.
KG
Heidelberger Straße 23
74746 Höpfingen

Datum 14.02.2024
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
AktENZEICHEN RPF83-8881-1834/7/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: [REDACTED] Bitte bei Zahlung angeben!
Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW Karlsruhe IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 BIC: SOLADEST600
Betrag: [REDACTED]

 Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) zwecks Zuwegung zu den Windenergieanlagen HÖP-1 und HÖP-2 der EE Bürgerenergie Höpfingen GmbH auf den Gemarkungen Waldstetten und Höpfingen

Hier: Antrag vom 17.11.2023; eingereicht am 04.12.2023; ergänzt am 09.01., 15.01., 17.01. und 06.02.2024; vollständig seit 07.02.2024

Anlagen

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG für den Windpark Kornberg/Dreimärker, Stand 29.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag der EE Bürgerenergie Höpfingen GmbH vom 17.11.2023 mit Ergänzungen vom 09.01., 15.01., 17.01. und 06.02.2024 bezüglich einer Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) zwecks Zuwegung für die WEA HÖP-1 und HÖP-2 ergeht in Abstimmung mit Fachbereich 2 Umwelt (untere Forstbehörde, untere Naturschutzbehörde, Fachtechnik Gewässer, Boden und Altlasten sowie Immissionsschutz und Gewerbeaufsicht) beim Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises nachfolgende Verfügung.

Verfügung

1. Forstrechtliche Entscheidung

- 1.1 Die **dauerhafte Umwandlung von 1.745 m²** auf Teilflächen der Flurstücke 16055 (270 m²), 16052 (45 m²), 15902 (95 m²) auf Gemarkung Höpfingen sowie auf Flurstück-Nr. 6617 (815 m²) und 6618 (520 m²) auf Gemarkung Waldstetten, zwecks Zuwegung zu den WEA HÖP-1 und HÖP-2 wird von der höheren Forstbehörde gemäß § 9 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen **genehmigt**.

Flurstück-Nr.	Gemarkung	Waldbesitzer	Fläche Waldumwandlung nach § 9 LWaldG [m²]
15902	Höpfingen	Gem. Höpfingen	95
16052	Höpfingen	Gem. Höpfingen	45
16055	Höpfingen	Gem. Höpfingen	270
6617	Waldstetten	Gem. Höpfingen	815
6618	Waldstetten	Gem. Höpfingen	520
Summe			1.745

- 1.2 Die Waldumwandlungsgenehmigung schließt die gemäß § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens (hier: Zuwegung) gemäß § 17 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis mit ein.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Forst

- 2.1.1. Sofern zur Durchführung des Umwandlungszwecks weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen bzw. Gestattungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen diese im Vorfeld der Umwandlung der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vorgelegt werden. Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, wenn diese die Fläche hierfür freigegeben hat.

2.1.2. Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der genehmigten Waldinanspruchnahme nicht bis zum 28.02.2027 begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

2.1.3. Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zu vollziehen. Dies erfolgt unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände. Vor diesem Hintergrund sind nachfolgende Punkte durchzuführen und einzuhalten:

- Vor Beginn der Rodungsarbeiten, sind die exakten Umwandlungsflächen gemäß den eingereichten Antrags- und Planunterlagen entsprechend sichtbar zu markieren. Beispielsweise genügt hierfür die erste Baumreihe außerhalb der Umwandlungsflächen farblich sichtbar zu kennzeichnen.
- Auf Waldflächen außerhalb der gekennzeichneten Waldumwandlungsflächen sind Baustelleneinrichtung, Befahrung und Lagerung von Material (z.B. Bodenaushub) ausgeschlossen.
- Bäume außerhalb des Baufelds dürfen nicht beschädigt werden.
- Soweit entlang der Zuwegung ein Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern zur Freihaltung des Lichtraumprofils erfolgen muss, ist dies vorab mit den betroffenen Waldbesitzenden und der zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen.
- Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu beheben.

2.1.4. Forstrechtlicher Ausgleich

Zum Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist gemäß § 9, Abs. 3, Nr. 1 LWaldG folgende Ausgleichsmaßnahme durchzuführen (gemäß Kapitel 4.1.2 „Ersatzaufforstung, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), S.18 sowie Anlage 3 WU Bestandsbilanz, Anlage 4 WU Entwicklungsbilanz, Anlage 5 WU Ausgleichsbilanz vom 30.01.2024): Die Maßnahme E 1 (Erstaufforstung) besitzt einen Biotopwertgewinn von 213.408 Ökopunkten. Davon sind 59.330 Ökopunkte anteilig für den forstrechtlichen Ausgleich der externen Zuwegung zuzuordnen.

Diese Maßnahme ist unverzüglich nach Beginn der Waldinanspruchnahme, spätestens jedoch bis zum 01.03.2027 in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Eine Verlängerung der Frist ist bei plausibler Begründung auf Antrag möglich.

Der Vollzug der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist der höheren Forstbehörde über die untere Forstbehörde am Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis anzuzeigen.

2.1.5. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vorbehalten.

2.2 Naturschutz

2.2.1. Gesetzlich geschützte Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2.2.2. Grundsätzlich ist der allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG zu beachten. Daher ist die Rodung von Gehölzen im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

2.2.3. Als natur- und artenschutzrechtlicher Ausgleich sind Waldrefugien auszuweisen und eine Ersatzaufforstung durchzuführen. Die Maßnahmen sind gemäß LBP, S.24, mit anteilig 70.275 ÖP (Erstaufforstung E1) und 34.252 ÖP (Waldrefugium) der externen Zuwegung zuzuordnen.

2.3 Fachtechnik Gewässer, Boden und Altlasten

2.3.1. Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Fahrzeuge, die zuvor in einer mit Schadstoffen belasteten Bereich eingesetzt wurden, müssen einer Grundreinigung unterzogen worden und frei von jeglichen Schadstoffen sein.

2.3.2. Bei den Arbeiten sind, soweit technisch verfügbar bzw. möglich, Maschinen und Gerätschaften einzusetzen, die mit Biotreibstoffen, Biohydrauliköl und Bioschmierstoffen betrieben werden. Bei der Ausschreibung der Arbeiten ist sicherzustellen, dass die einzusetzenden Maschinen und Geräte in sensiblen Gewässerschutzbereichen geeignet sind

2.3.3. Es dürfen nur tropfsichere und nicht schadstoffbehaftete Gerätschaften verwendet werden. Alle eingesetzten Gerätschaften (Fahrzeuge, Baumaschinen, sonstige hydraulische Gerätschaften) sind arbeitstäglich auf Tropfverluste und Leckagen zu kontrollieren. Treten entsprechende Leckagen auf, sind die Gerätschaften umgehend aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen. Ein Einsatz ist erst nach Behebung der Mängel wieder zulässig.

- 2.3.4. Bei den Arbeiten sind ausreichend Ölbindemittel und Auffangwannen vorzuhalten.
- 2.3.5. Die Erstbetankung der im Wasserschutzgebiet eingesetzten Maschinen und Geräte hat, soweit möglich, außerhalb der Schutzzone III, über einer befestigten Fläche zu erfolgen. Sollten einzelne Maschinen und Geräte nur leer transportiert werden dürfen, dürfen für die Betankung innerhalb der Schutzzone nur doppelwandige mobile und geprüfte Tankstellen oder für den Straßenverkehr zugelassene Tankwagen eingesetzt werden. Während des Betankens ist von der Zapfsäule der mobilen Tankstelle bis zum Tankeinfüllstutzen, d.h. unterhalb der kraftstoffführenden Leitung eine geeignete Auffangfolie/ -wanne als Tropfschutz auszulegen. Ölbindemittel ist an zentralen Punkten an der Baustelle vorzuhalten.
- 2.3.6. Diese Anforderungen gelten auch für eine Nachbetankung der eingesetzten Maschinen und Geräte innerhalb der Schutzzone III. Bei ungünstiger Geologie (z. B. Arbeiten im Muschelkalk, geringer Grundwasserflurabstand, unzureichende Deckschichten) ist zusätzlich ein geeignetes Bindevlies unterzulegen (Einschätzungen zum Standort erhalten Sie gerne auf Anfrage beim Sachgebiet Grundwasserschutz).
- 2.3.7. An den eingesetzten Arbeitsmaschinen dürfen weder Ölwechsel noch Reparaturen bzw. Wartungen innerhalb der Wasserschutzgebiete ausgeführt werden. Undichte Maschinen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und außerhalb des Wasserschutzgebietes abzutransportieren.
- 2.3.8. Wassergefährdende Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmierstoffe, Kraftstoffe) dürfen nur in ausreichend dimensionierten Auffangwannen oder doppelwandigen Behältnissen mit Leckageerkennung gelagert werden.
- 2.3.9. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden, ist unzulässig.
- 2.3.10. Das Reinigen von Maschinen und Fahrzeugen (Raupefahrzeug, Bagger etc.) darf nur auf einer wasserundurchlässig versiegelten Fläche mit ordnungsgemäßer Entwässerung (Kanalanschluss) erfolgen.
- 2.3.11. Während kurzzeitig andauernden arbeitsfreien Zeiten sind Maschinen und Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren bevorzugt auf befestigten Flächen abzustellen.
- 2.3.12. Das Abstellen von Baumaschinen und Gerätschaften über Nacht und an arbeitsfreien Tagen ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen in der Schutz-

zone III ist verboten. Als Sicherheitsvorkehrung sind Baumaschinen bevorzugt auf einer wasserundurchlässig versiegelten Fläche mit ordnungsgemäßer Entwässerung (Kanalanschluss) abzustellen. Sollte keine entsprechende Fläche im Umfeld der Baustelle zur Verfügung stehen, sind ausreichend wirksame technische Hilfsmittel vorzuhalten.

- 2.3.13. Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereitzuhalten. Eintretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind sofort dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz, zu melden. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit dem Landratsamt abzustimmen und zu dokumentieren.
- 2.3.14. Falls bei den Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind einzustellen.
- 2.3.15. Nachträgliche Nebenbestimmungen und Anforderungen bezüglich des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten

3. Gebühren

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe [REDACTED] festgesetzt. Die Gebühr ist unter Angabe des o.g. Kassenzzeichens auf das Konto (IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02) bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg (BIC: SOLADEST600) zu überweisen.

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheids zur Zahlung fällig. Sofern sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet wird, werden Verzugszinsen erhoben.

Begründung

4. Unterlagen (Antrag, Stellungnahmen, Sonstiges)

Die Entscheidung ergeht unter Berücksichtigung folgender aufgelisteter Unterlagen:

- Antrag der EE Bürgerenergie Höpfigen GmbH Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vom 17.11.2023; eingereicht am 04.12.2023; ergänzt am 09.01., 15.01., 17.01. und 06.02.2024; vollständig seit 07.02.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Stand August 2022

- Stellungnahme des Fachbereiches Umwelttechnik und Grundwasserschutz beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vom 03.01.2024
- Stellungnahme der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vom 09.01.2024
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vom 09.01.2024; Telefonat am 09.02.2024
- Zustimmungen des Waldeigentümers zur Waldumwandlung gemäß Antragsunterlagen vom 19.12.2023
- Aufforstungsgenehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde des Neckar-Odenwald-Kreises vom 29.11.2023
- Nutzungsvertrag bzgl. der Sicherung der Überfahrtsrechte für Waldwege mit der Gemeinde Höpfingen vom 23.04.2014, eingereicht am 04.12.2023
- Zustimmungserklärung, bzgl. der Sicherung der Überfahrtsrechte für Waldwege mit den Waldbesitzenden von Flurstück 15901 vom 05.02.2024, eingereicht am 06.02.2024
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis für die WEA HÖP-1 und HÖP-2 vom 29.12.2022
- Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis für die WEA HÖP-1 und HÖP-2 vom 16.11.2023

5. Sachverhalt

Vorhaben

Die Firma EE Bürgerenergie Höpfingen GmbH plant die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen HÖP-1 und HÖP-2 auf den Gemarkungen Waldstetten und Höpfingen.

Die Anlage HÖP-1 hat einen Rotordurchmesser von ca. 116 m, eine Nabenhöhe von ca. 149 m, eine Gesamthöhe von ca. 207 m und eine Nennleistung von 4,2 MW. Die Anlage HÖP-2 besitzt einen Rotordurchmesser von ca. 138 m, eine Nabenhöhe von 160 m, eine Gesamthöhe von ca. 229 m und eine Nennleistung von ca. 4,3 MW. Die Standorte der Windenergieanlagen sowie Teilbereiche der Zuwegung liegen innerhalb Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert dabei die anlagenbezogenen dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahmen nach §§ 9, 11 LWaldG (vgl.

§ 13 BImSchG). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde durch das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises am 29.12.2022 erteilt und die Änderungsgenehmigung vom 16.11.2023 erteilt.

Für die erforderlichen Waldinanspruchnahmen jenseits des Anlagenstandortes, hier insbesondere für die vorbereitenden Arbeiten zum Ausbau der Zuwegung, ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Waldbetroffenheit

Im Bereich der Verbreiterung/Herstellung von Kurvenradien bestehender Wege sind Buchen-Eichen-Nadelholz Mischbestände sowie Kiefernbestände unterschiedlicher Alters- und Höhenstruktur betroffen.

Die Rodungsflächen liegen im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet der Zone III („Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle“) und innerhalb eines Erholungswaldes der Stufe 2. Es ist kein Wildtierkorridor betroffen.

Das Waldbiotop „Altholz Kornberg N Waldstetten“ (800001219151) wird im östlichen Randbereich tangiert. Dieses Biotop besitzt jedoch keinen gesetzlichen Schutzstatus und wird im LBP (S.6) gewürdigt.

Im Zuge des Ausbaus der Zuwegung sind zusätzliche Eingriffe im Sinne des Naturschutz- und Forstrechtes erforderlich (vgl. §§ 14, 15 BNatSchG, § 9 LWaldG). In Abstimmung mit dem Fachbereich 2 Umwelt (untere Forstbehörde, untere Naturschutzbehörde, Fachtechnik Gewässer, Boden und Altlasten sowie Immissionsschutz und Gewerbeaufsicht) beim Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises wurde der Antrag durch die höhere Forstbehörde geprüft. Die rechtliche Abarbeitung der Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz erfolgt über das Trägerverfahren der Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 17 BNatSchG.

Mit dem Antrag auf Waldumwandlung für die Zuwegung vom 17.11.2023; eingereicht am 04.12.2023; ergänzt am 09.01., 15.01., 17.01. und 06.02.2024; vollständig seit 07.02.2024 hat die EE Bürgerenergie Höpfingen GmbH die dauerhafte Umwandlung einer Waldfläche mit einer Größe von 1.745 m² für die externe Zuwegung beantragt.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

Die Firma EE BürgerEnergie Höpfingen GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 22.12.2017 die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 UVPG. Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis stellte die Zweckmäßigkeit mit Schreiben vom 23.01.2018 fest.

Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen wurden Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der für die UVP vorzulegenden Unterlagen am 15.03.2018 im Rahmen eines Scopingtermins erörtert. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in analoger Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 4 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) am 28.02.2018 auf der Internetseite des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.03.2020, Az.: 8820.05/39, „Konzentrationswirkung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen in Bezug auf Waldumwandlungsgenehmigungen“ handelt es sich bei den Rodungen, die Standort und Flächen jenseits des Anlagenstandorts betreffen, um ein Vorhaben i. S. d. UVPG, das der Zulassung durch mehrere Landesbehörden bedarf. Gemäß Erlasslage sollen die notwendigen Prüfungen, bzw. die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständige Behörde erfolgen.

Am 19.04.2021 wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Landkreises Neckar-Odenwald-Kreis durch Bereitstellung auf der Internetseite des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis. Zusätzlich erfolgte die öffentliche Bekanntmachung im UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de).

Gleichzeitig wurde der Antrag und die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Genehmigungsbehörde, den Gemeinden Hardheim und Höpfingen sowie der Stadt Walldürn während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) erarbeitet.

Die als Anlage beigefügte Darstellung und Bewertung vom 29.12.2022 ist Bestandteil dieser Entscheidung.

7. Forstrechtliche Bewertung und Abwägung

Die forstrechtliche Entscheidung beruht auf § 9 LWaldG. Danach darf Wald im Sinne des § 2 LWaldG nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag

sind Rechte, Pflichten und wirtschaftliche Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag der Firma EE BürgerEnergie Höpfingen GmbH unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den unter Ziffer 2 ergangenen Nebenbestimmungen dieser Entscheidung stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Das Vorhaben dient der öffentlichen Stromversorgung mit erneuerbarer Energie aus Windkraft. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse.
- Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die geplanten Eingriffe in den Wald auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.
- Die geplante dauerhafte Waldinanspruchnahme von 1.745 m² für den Ausbau der Zuwegung ist als vergleichsweise gering einzustufen.
- Laut Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange bestehen aus Sicht des Naturschutzes sowie des Wasser- und Bodenschutzes keine Bedenken gegen die geplante Waldumwandlung.
- Die vorgeschlagenen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind aus Sicht der Forstbehörden geeignet, die mit der Waldinanspruchnahme verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes vollständig auszugleichen.
- Überfahrtsrechte zur Erschließung zu den WEA HÖP-1 und HÖP-2 wurden erteilt. Entsprechende Nachweise liegen der höheren Forstbehörde vor.
- Die Umweltverträglichkeitsprüfung der unteren Immissionsschutzbehörde hat ergeben, dass aufgrund des Vorhabens keine erheblichen Beeinträchtigungen für Biotope und Pflanzen bestehen. Dies gilt auch für die forstfachlich-/rechtlichen Belange.
- Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis vom 29.12.2022 sowie die Änderungsgenehmigung 16.11.2023 für die WEA HÖP-1 und HÖP-2 liegt vor.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der insgesamt 1.745 m² großen

Waldfläche als vorrangig einzustufen. Eine forstrechtliche Genehmigung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen geeignet, erforderlich und angemessen.

- Um sicherzustellen, dass der Umwandlungszweck auch erreicht wird, wurde die Genehmigung mit der aufschiebenden Bedingung **2.1.1** versehen. Danach darf mit der genehmigten Waldinanspruchnahme erst begonnen werden, wenn ggf. erforderliche weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen der unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Fläche freigegeben hat.
- Gemäß § 9 Abs. 5 LWaldG musste mit der Nebenbestimmung **2.1.2** eine Frist für die Durchführung der Genehmigung verfügt werden. Die Befristung ist so angemessen, dass innerhalb dieser Frist die genehmigte Waldinanspruchnahme begonnen werden kann. Zudem ist bei entsprechender Antragstellung eine Fristverlängerung möglich.
- Nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes sind Waldbesitzende zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ihres Waldes verpflichtet (§§ 1, 12 ff LWaldG). Darüber hinaus muss auch auf die Bewirtschaftung benachbarter Waldgrundstücke Rücksicht genommen werden (§ 27 LWaldG). Die Nebenbestimmung **2.1.3** ist vor diesem Hintergrund erforderlich und angemessen und dient zusätzlich der Vollzugskontrolle.
- Die unter **2.1.4** nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind notwendig, um die mit der genehmigten Waldinanspruchnahme verbundenen nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen bzw. möglichst gering zu halten. Die Maßnahmen wurden vom Vorhabenträger vorgeschlagen. Ihr Ausmaß berücksichtigt Größe und Bestockung der beanspruchten Waldfläche sowie die standörtlichen Rahmenbedingungen des Eingriffsorts. Aus Sicht der Forstverwaltung sind die Maßnahmen geeignet, das angestrebte Ziel eines forstrechtlichen Ausgleichs zu erreichen. Um dies sicherzustellen, soll der Vollzug in enger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erfolgen. Die Ausführungsfrist ist ausreichend bemessen. Im Bedarfsfall kann eine Fristverlängerung beantragt werden.
- Entsprechend **2.1.5** bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten. Dieser Auflagenvorbehalt ist notwendig,

um die Ziele der nach § 9 Abs. 3 LWaldG festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme zu erreichen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vorschriften des Landeswaldgesetzes eingehalten werden.

- Rechtliche Vorgaben, die über das Forstrecht hinausgehen, sind zu beachten. Daher wurden die Nebenbestimmungen unter **2.2** und **2.3** aufgenommen.

8. Begründung Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Landesgebührengesetz (LGebG). Die Gebührensatzfestsetzung richtet sich nach § 4 Abs. 2 LGebG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung MLR - GebVO MLR) vom 11.12.2018 i.V.m. Ziffer 17.1.2 und 17.2 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR).

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Postfach 103264

68032 Mannheim

Klage erhoben werden.

10. Hinweise

10.1 Forstrechtliche Entscheidung

Die forstrechtliche Genehmigung ersetzt nicht die zur Durchführung des Umwandlungszwecks gegebenenfalls nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese sind Gegenstand eigener Verfahren und als solche bei der jeweils zuständigen Behörde separat zu beantragen.

10.2 Forstrechtlicher Ausgleich

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung

für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.

10.3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden.

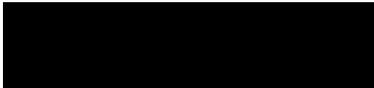
10.4 Rechte Dritter

Die forstrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein.

Eine Mehrfertigung dieses Bescheides erhalten per E-Mail:

- Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 2 (untere Forstbehörde, untere Naturschutzbehörde, Fachtechnik Gewässer, Boden und Altlasten sowie Immissionschutz und Gewerbeaufsicht)
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.